

Angemeldet  
16. DEZ 1958

297

# G E S E H A F T S B L A T T

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 10. Dezember 1958	IVr.26
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.11.58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse .....	297
3.11.58	Anordnung über die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) an das Vertragsgesetz .....	298
11.11.58	Anordnung über Sonderdruckgenehmigungen für Vordrucke der Haushaltsbuchführung	299
14.11.58	Anordnung über die Lieferung von Faserpflanzen (Allgemeine Lieferbedingungen)	299
14.11.58	Anordnung zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft .....	306
22.11.58	Anordnung über die Zusammenlegung der Transportunternehmen des Außenhandels	307
20.11.58	Anordnung Nr. 31 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	307

**Anordnung**  
**Über die Allgemeinen Lieferbedingungen für**  
**technisch-keramische Erzeugnisse.**

**Vom 3. November 1958**

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

• § 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse (Anlage) sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung technisch-keramischer Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 3. November 1958

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
L V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen**  
**für technisch-keramische Erzeugnisse**

§ 1

**V Vertragsabschluß**

(1) Der Besteller soll bei Vertragsabschluß erklären\* für welche Zwecke (Regierungsauftrag, Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist.

(2) Der Lieferer ist an ein Angebot nur gebunden, wenn es der andere Teil bei Serienfertigung innerhalb zweier Wochen, bei Sonderanfertigung innerhalb von vier Wochen nach Eingang annimmt. Über Angebotsunterlagen behält der Lieferer die Verfügungsgewalt\*

(3) Bei Sonderanfertigungen, die von den Katalogmodellen des Lieferers oder von handelsüblichen Ausführungen abweichen, hat der Besteller die Kosten für Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Modelle und Formen zu tragen. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der letzten Lieferung, kann der Lieferer die Matrizen auch ohne Zustimmung des Bestellers vernichten.

(4) Wird die Zeichnung vom Besteller eingereicht, so hat er dafür einzustehen, daß die Darstellung frei von Schutzrechten Dritter ist.

§ 2

**Liefermenge**

(1) Zulässig sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% je Einzelposition, bei Spezialerzeugnissen bis zu 10 V\* je Einzelposition, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.